

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/73 vom 11. September 2020

Sg Verwaltungsgericht, 2020-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2020_73

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/73 du 11 septembre 2020

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/73 del 11 settembre 2020

Regeste

Strassenverkehrsrecht, Anordnung einer ärztlich begleiteten Kontrollfahrt, Art. 15d Abs. 1 SVG, Art. 5j Abs. 2 VZV. Nachdem der über 80-jährige Beschwerdeführer in alkoholisiertem Zustand einen Selbstunfall verursachte und geltend machte, dieser sei vermutlich auf ein Blackout zurückzuführen, eröffnete das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ein Verfahren zur Abklärung seiner Fahreignung. Im Rahmen der verkehrsmedizinischen Untersuchung konnte die zuständige Ärztin nicht ausschliessen, dass der Alkoholeinfluss im Ereigniszeitpunkt in Kombination mit den festgestellten kognitiven Defiziten im wesentlichen Ausmass zur Unfallursache beigetragen haben könnte. Die Fahreignung des Beschwerdeführers konnte deshalb nicht abschliessend beurteilt werden, weshalb – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zu Recht – eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt angeordnet wurde. Der im Verlauf des Verfahrens vorgebrachte Einwand des Beschwerdeführers, der Unfall sei auf eine spontane Airbag-Explosion zurückzuführen, ist nicht geeignet, daran etwas zu ändern (Verwaltungsgericht, B 2020/73). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 30. Juli 2021 nicht ein (Verfahren 1C_575/2020).

Erwägungen

E. 3

Rechtliches Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01, SVG) müssen Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Über Fahreignung verfügt, wer unter anderem die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat (Art. 14 Abs. 2 lit. b SVG). Über Fahrkompetenz verfügt, wer die Verkehrsregeln kennt und die Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher führen kann (Art. 14 Abs. 3 SVG). Ausweis und Bewilligungen sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen (Art. 15d Abs. 1 SVG). Um allfällige Zweifel am Ergebnis einer Fahreignungsuntersuchung auszuräumen, kann der Arzt mit der Anerkennung der Stufe 4 bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt und ein Verkehrsexperte teilnehmen (Art. 5a bis Abs. 1 lit. d, Art. 5b Abs. 4 sowie Art. 5j Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [Verkehrszulassungsverordnung]; SR 741.51, VZV). Nur in diesen Fällen darf die Behörde eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt zur Abklärung der Fahreignung anordnen (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 VZV). Besteht die betroffene Person die Kontrollfahrt nicht, wird der Führerausweis entzogen (Art. 29 Abs. 2 lit. a sowie Art. 5j Abs. 3 VZV).

E. 4

Parteivorbringen Der Beschwerdeführer verlangt, dass der vorinstanzliche Entscheid aufgehoben und auf die Anordnung einer ärztlich begleiteten Kontrollfahrt verzichtet werde. Die Vorinstanz hat den Rekurs abgewiesen mit der Begründung, im Gutachten, das aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung ausgefertigt wurde, sei festgehalten worden, dass beim kognitiven Leistungsprofil des Beschwerdeführers leichte bis mittelgradig ausgeprägte Auffälligkeiten bestünden. Die Fahreignung des Beschwerdeführers habe aufgrund der durchgeführten Untersuchungen nicht abschliessend beurteilt werden können. Die Gutachterin habe deshalb die Anordnung einer ärztlich begleiteten Kontrollfahrt empfohlen. Die Kontrollfahrt erscheine als geeignetes Mittel zur Klärung der Fahreignung in Ergänzung zur durchgeführten verkehrsmedizinischen Untersuchung. Dem hält der Beschwerdeführer entgegen, an seiner Fahrfähigkeit bestünden keine Zweifel. Die Vorinstanz habe zu Unrecht die wahre Ursache des Unfalls, der Auslöser für das vorliegende Verfahren sei, nicht berücksichtigt. Es sei nämlich belegt, dass es bei seinem Motorfahrzeug zu einer spontanen Airbag-Explosion gekommen sei und er nicht schuld am Unfall sei. Es sei nicht erklärbar, wieso im Zuge der Untersuchungen nie ein technisches Versagen seines Motorfahrzeuges geprüft worden sei. Ausserdem sei das Gutachten, auf das sich die Vorinstanz ausschliesslich abstütze, widersprüchlich. Es habe sich nämlich kein medizinisches Problem finden lassen, welches den Unfall erklären könne. Auch liege bei ihm keine Alkoholproblematik vor.

E. 5

Würdigung

E. 5.1

Der Beschwerdeführer verursachte am 5. März 2019 in alkoholisiertem Zustand als Lenker eines Personenwagens einen Selbstunfall, indem er von seiner Fahrbahn abkam, die Gegenfahrbahn querte, durch eine Hecke und schliesslich in ein ebenerdiges Gebäudefenster fuhr. Infolgedessen ordnete der Beschwerdegegner, nach Gewährung des rechtlichen Gehörs (act. 8/13 Seite 21 ff.), mit Zwischenverfügung vom 24. April 2019 (act. 8/13 Seite 24 f.) eine verkehrsmedizinische Untersuchung an. Diese Verfügung wurde rechtskräftig (act. 2 Seite 5). Das Gutachten, das im Nachgang zu dieser Untersuchung verfasst wurde, ist von einer Fachärztin für Rechtsmedizin mit dem Titel "Verkehrsmedizinerin SGRM" erstellt worden (act. 8/13 Seite 48). Demzufolge ist die Ärztin gemäss Art. 5b Abs. 4 VZV anerkannt, um Untersuchungen der Stufe 4, zu denen verkehrsmedizinische Untersuchungen und Gutachten zur Fahreignung und Fahrfähigkeit gehören, durchzuführen und gegebenenfalls entsprechend Art. 5j Abs. 2 VZV bei der kantonalen Behörde zur Ausräumung ihrer Zweifel am Untersuchungsergebnis eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt zu beantragen. Das Gutachten stützt sich auf die Vorgeschichte des Beschwerdeführers, die verkehrsmedizinische Untersuchung, die Resultate der Laboruntersuchungen und Fremdauskünfte (act. 8/13 Seite 39). Gemäss Abklärungsbericht einer Fachärztin für Neurologie FMH und Psychiatrie und Psychotherapie FMH und einer Psychologin (MSc) seien im kognitiven Leistungsprofil des Beschwerdeführers leichte bis mittelgradig ausgeprägte Auffälligkeiten (verbaler Abruf und Wiedererkennen) festgestellt worden. Ansonsten würden sich laut ebendiesem Abklärungsbericht altersentsprechende oder sogar leicht überdurchschnittliche Ergebnisse zeigen (act. 8/13 Seite 45). Die Gutachterin selbst kam zum Schluss, dass sich kein medizinisches Problem finden lasse, welches den stattgefundenen Unfall erklären könnte. Aufgrund der gesamten

verkehrsmedizinischen Abklärung könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Alkoholeinfluss im Ereigniszeitpunkt in Kombination mit gewissen kognitiven Defiziten im wesentlichen Ausmass zur Unfallursache beigetragen haben könnte. Sie stellte deshalb zusammenfassend fest, dass sich basierend auf den anlässlich der verkehrsmedizinischen Untersuchung durchgeführten Kurztests und der testpsychologischen Untersuchungsbefunde nicht konkret abschätzen lasse, ob die kognitive Leistungsfähigkeit inkl. Leistungsreserven im Strassenverkehr ausreichend vorhanden seien. Um fahreignungsrelevante kognitive Leistungsdefizite auszuschliessen, sei deshalb die Durchführung einer ärztlich begleiteten Kontrollfahrt gerechtfertigt (act. 8/13 Seite 46).

E. 5.2

Aufgrund des Dargelegten ist es nachvollziehbar, wieso die Ärztin geltend macht, dass das Ergebnis der verkehrsmedizinischen Untersuchung Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers offenlässt. Es ist nicht klar, ob und in welchem Ausmass sich die kognitiven Defizite des Beschwerdeführers im Strassenverkehr auswirken. Um diese Zweifel klären zu können, erscheint es angemessen, eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt durchzuführen. Diese Massnahme, die dem Schutz von Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer dient, ist für den Beschwerdeführer nicht übermässig belastend und liegt auch in seinem Interesse (vgl. BGer 1C_47/2007 vom 2. Mai 2007 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 127 II 129 E. 3c). Die Kontrollfahrt wurde in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zu Recht angeordnet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. An diesem Ergebnis vermögen auch die Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Er ist der Auffassung, an seiner Fahrfähigkeit bestünden keine Zweifel. Zwar trifft zu, dass die neurologischen Untersuchungen "ohne pathologisches Korrelat" blieben (act. 8/13 Seite 45). Zweifel am Untersuchungsergebnis können allerdings auch ohne Diagnose einer neurologischen Erkrankung nachvollziehbar sein. Dies ist vorliegend der Fall, wenn die Verkehrsmedizinerin ihre Zweifel auf die leicht bis mittelgradig ausgeprägten kognitiven Defizite stützt. Zudem war der MRI-Befund auffällig, indem er ausgeprägte, in erster Linie mikroangiopathisch bedingte Marklagerveränderungen zeigte (act. 8/13 Seite 45). Der Beschwerdeführer macht wiederholt geltend, dass er nicht schuld am Unfall sei, sondern dass eine spontane Airbag-Explosion stattgefunden habe und es deswegen zum Unfall gekommen sei. Solche spontanen Airbag-Explosionen gibt es tatsächlich. Jedoch hält die Vorinstanz zutreffend fest, dass die Unfallursache für die vorliegende Fragestellung nicht relevant ist. Die ärztlich begleitete Kontrollfahrt wurde angeordnet, weil die Fahreignung des Beschwerdeführers aus medizinischer Sicht nicht abschliessend beurteilt werden konnte (act. 8/13 Seite 52). Die Anordnung der Kontrollfahrt hat nur insoweit noch etwas mit dem Unfall zu tun, als dieser der Auslöser für die – rechtskräftig gewordene – Anordnung der Abklärung der Fahreignung des Beschwerdeführers war. Der Einwand des Beschwerdeführers, der Unfall sei auf eine spontane Airbag-Explosion zurückzuführen, ist nicht geeignet, an den Ergebnissen, insbesondere den neurologischen Abklärungen und deren verkehrsmedizinischer Würdigung, etwas zu ändern. Die Gutachterin äusserte Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers aufgrund leichter bis mittelgradig kognitiver Defizite und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Unfallzeitpunkt unter Alkoholeinfluss stand. Diese Zweifel bestehen unabhängig von der "wahren Unfallursache". Ob beim Fahrzeug auch noch ein technischer Mangel bestand, ist demzufolge vorliegend nicht relevant. Der Beschwerdeführer macht wie bereits vor der Vorinstanz geltend, dass die verkehrsmedizinische Untersuchung für die Ärztin zugleich eine Prüfung war (act. 1 Seite 2). Was den Beschwerdeführer zu dieser Aussage gebracht

hat, und was er daraus zu seinen Gunsten ableitet, ist nicht klar. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 2 E. 3.b Seite 6). Selbst wenn die Gutachterin den Titel "Verkehrsmedizinerin SGRM" unter anderem aufgrund der Beurteilung ihrer Arbeit anlässlich der verkehrsmedizinischen Untersuchung des Beschwerdeführers erlangt haben sollte, verfügte sie im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens und damit im Zeitpunkt, in welchem sie die Untersuchungsergebnisse beurteilte und die ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragte, über diesen Fähigkeitsausweis.

E. 6

Kosten Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die amtlichen Kosten vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 1'500 erscheint angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12). Sie ist mit dem vom Beschwerdeführer in der gleichen Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Ausseramtliche Kosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer nicht zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 und 98 bis VRP), auch nicht im Sinne der von ihm beantragten Umtriebsentschädigung. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Der Beschwerdeführer bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500 unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.